

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 18.10.1843 publ. 24.10.1843

die erste Classe 12 Rthlr., für die zweite 10 Rthlr. und für die dritte 8 Rthlr. in Golde betragen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Rector Breier zu richten.

37) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 18. October, publ. den 24. October 1843.

Einen Druckfehler in dem Abdrucke des Strafgesetzbuchs von 1837 betr.

In dem Abdrucke des Strafgesetzbuches vom Jahre 1837 findet sich im Art. 15. Zeile 5 ein Druckfehler, indem es dort Statt „Aufmerksamkeit“ heißen muß „Arbeitsamkeit“; was hierdurch in Höchstem Auftrage berichtigt wird.

38) Landesherrliche Verordnung vom 3. November, publ. den 25. Nov. 1843.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden rc. rc.

Betr. die Formen der von den Civilgerichten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen.

haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen Unserer Civilgerichte im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, neue und ergänzende Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher wie folgt: